

## Weiterleitung ohne Hindernisse

Mit der Weiterleitung der Aktionärsdaten dürfen keine weiteren Belastungen einhergehen.

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
1 Umfang der Datenübermittlung .....	4
2 Kategorisierung der Datenfelder .....	5
2.1 Datenfeld als „Mussangabe (unter Bedingung)“ .....	5
2.2 Datenfeld als „Pflichtangabe, soweit bekannt“ .....	5
2.3 Eingabe der Originaldaten.....	6
3 Bestimmung der Abfrage nach § 67d AktG.....	7
3.1 Klarstellung des Stichtages der Aktionärsidentifikation.....	7
3.2 Klarstellung des Zeitraums der Abfrage .....	7
4 Besonderheit Namensaktiengesellschaften .....	7
5 Einspeisung der Daten .....	8
Kontakt .....	9

## Einleitung

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer<sup>1</sup> wurde kurzfristig der § 45b Absatz 9 EStG aufgenommen. Mit diesem Paragraphen wurde eine ab dem Jahr 2025 geltende Pflicht für börsennotierte Unternehmen geschaffen, zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses eine umfassende Aktionärsidentifikationabfrage bei den Intermediären nach § 67d AktG durchzuführen und die erhaltenen Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

Wir sehen die Einführung dieser Pflicht nach wie vor sehr kritisch. § 67d AktG enthält zwar wie in der Begründung aufgeführt das Recht der Aktiengesellschaften, Daten über ihre Aktionäre bei den Intermediären zu erfragen, nicht jedoch die Verpflichtung. Das schon deshalb nicht, weil die Abfrage kostenpflichtig ist, die Unternehmen also für die erhaltenen Daten bezahlen müssen. Allein aus Kostengründen werden in der Regel Unternehmen mit tausenden Aktionären ihre Abfragen nach § 67d AktG auf eine Teilgruppe von Banken oder Investoren beschränken, was das Gesetz auch bewusst zulässt. Überdies würden die Unternehmen zu dem im Gesetz genannten Zeitpunkt eine Abfrage der Aktionärsdaten nicht anstoßen, da keinerlei Mehrwert für die Unternehmen entsteht. Die Regelung bedeutet daher eine echte und spürbare Zusatzbelastung für die Unternehmen, die nicht mit dem ansonsten häufig erklärten Ziel des Bürokratieabbaus im Einklang steht.

Für die Finanzbehörden besteht aus unserer Sicht ebenfalls kein relevanter Mehrwert, da die Daten bereits von den Banken an die Finanzbehörde geliefert werden. Das Argument einer Missbrauchskontrolle überzeugt ebenfalls nicht. Die Daten, die Emittenten übermitteln können, stammen letztlich aus den gleichen Quellen wie die Meldedaten der Intermediäre. Abgesehen hiervon haben wir auch erhebliche Zweifel an der Datenqualität für den steuerrechtlichen Bereich. Es ist z.B. davon auszugehen, dass Personen genannt werden, an die überhaupt keine Gewinne ausgeschüttet werden.

Aus diesen Gründen ist es noch wichtiger, dass den Unternehmen bei der Umsetzung der neuen Verpflichtungen nicht noch zusätzliche, aus dem Gesetz nicht unmittelbar abzuleitende Verpflichtungen entstehen, die mit entsprechend zusätzlichen Aufwendungen und Rechtsrisiken einhergehen.

Wir bedanken uns daher, für die Möglichkeit zu der vorgeschlagenen Umsetzung des Meldeverfahrens Stellung nehmen zu können.

---

<sup>1</sup> Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG)

## 1 Umfang der Datenübermittlung

Die Kommunikationshandbücher enthalten keine direkten Ausführungen zu den Anforderungen an Vollständigkeit, Korrektheit und Verantwortlichkeit der Datenlieferung.

Um keine unnötigen Belastungen bei den Unternehmen zu generieren, muss klargestellt werden, dass diese nicht für die Korrektheit und Vollständigkeit der übermittelten Daten verantwortlich gemacht werden. Dies gebietet sich schon deshalb, weil die Daten nicht von den Unternehmen stammen.

Eine Kontrolle, Aggregierung oder Validierung bzw. generelle Veränderung dieser Daten ist ausdrücklich nicht geschuldet und praktisch auch nicht möglich. Es geht also lediglich um die Durchleitung von Daten, die die Emittenten von den Intermediären auf Grundlage ihrer Abfrageverpflichtung erhalten.

Soweit sich im Konsultationsprozess herausstellen sollte, dass das bisher im Rahmen von § 93c AO genutzte elektronische Datenübermittlungssystem auf diesen Fall nicht passt, wäre der in § 93c Absatz 1 Nr. 1 AO erwähnte „amtlich vorgeschriebene Datensatz“ vom BZSt an die Gesetzeslage des § 45b Absatz 9 EStG anzupassen. Eine Rechtsgrundlage für weitergehende Datenübermittlungspflichten existiert nicht. Das sehen weder § 45b Absatz 9 EStG noch § 93c AO vor, auf den in der vorgenannten Vorschrift lediglich verwiesen wird, der aber tatbestandlich in den Fällen des § 45b Absatz 9 EStG nicht erfüllt ist.

Deshalb muss unter anderem auch klargestellt werden, dass die vorgesehene Möglichkeit einer Korrekturmeldung nur für den Fall gedacht ist, dass der Emittent die Daten aus der Aktionärsidentifikationsabfrage versehentlich nicht übermittelt hat. Aus der Klarstellung sollte hervorgehen, dass mit der Möglichkeit der Korrekturmeldung keine Prüf-, Korrektur- oder Ergänzungspflichten bezüglich der von den Intermediären gelieferten Daten verbunden sind. Ausufernde Haftungsfragen und Zusatzaufwände müssen vermieden werden. Dies ist sehr wichtig, da die große Datenmenge nicht einmal eine Prüfung auf grob fahrlässige Eingaben seitens der Intermediäre erlaubt. Abgesehen hiervon hätte der Emittent auch keine rechtssichere Handhabe diese zu beseitigen.

! Wichtig ist die Klarstellung, dass die Emittenten keine Prüf-, Korrektur- oder Ergänzungspflichten bezüglich der von den Intermediären gelieferten Daten haben.

## 2 Kategorisierung der Datenfelder

Die konsultierten Datentabellen unterscheiden zwischen folgenden Arten von Feldern:

- M = Mussangabe
- m = Mussangabe unter Bedingungen
- K = Pflichtangabe, soweit bekannt
- k = Kannangabe

### 2.1 Datenfeld als „Mussangabe (unter Bedingung)“

Die Kategorisierung der Datenfelder „Mussangabe“ und „Mussangabe unter Bedingung“ entspricht nicht dem § 45b Absatz 9 EStG, da dieser nur die Weiterleitung der Daten aus einer Abfrage nach § 67d AktG vorsieht. Wird das betreffende Feld – ggf. auch pflichtwidrig – von den Intermediären nicht ausgefüllt, so kann der Emittent dieses auch nicht weiterleiten.

**Unternehmen dürfen nur zur Durchleitung exakt der Daten verpflichtet werden, die sie selbst über ihre Abfrage nach § 67d AktG erhalten haben.**

Als Beispiel kann hier die CONCAT-Nummer (Nationale Kennung einer natürlichen Person im Sinne von Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission) genannt werden, die derzeit als „Mussangabe“ deklariert ist. Die CONCAT-Nummer wird zwar üblicherweise bei natürlichen Personen geliefert, aber zur Identifizierung sieht der maßgebliche ISO-Standard 20022 auch mehrere andere Identifikationsnummern und sogar die Option eines Freitextes vor. Der ISO-Standard 20022 wird sich diesbezüglich auch nicht ändern, da zumindest im Nicht-EU-Umfeld andere Identifikationsnummer üblich sind.

### 2.2 Datenfeld als „Pflichtangabe, soweit bekannt“

Die Kategorisierung „Pflichtangabe, soweit bekannt“ stellt anscheinend auf die Kenntnis des Unternehmens ab und entspricht damit nicht dem § 45b Absatz 9 EStG. Dieser verpflichtet nur zur Übermittlung der Informationen aus der Aktionärsidentifikationsabfrage nach § 67d AktG. Das Abstellen auf die Kenntnis

widersprüche nicht nur dem § 45b Absatz 9 EStG, sondern würde auch zu großen praktischen Schwierigkeiten führen. Große Unternehmen haben viele verschiedene Datenbestände, die unter anderem aus Datenschutzgründen auch getrennt gehandhabt werden müssen. Ohne gesetzlich eindeutige Regelung wäre es also zudem auch rechtlich nicht möglich einen Datenabgleich vorzunehmen.

Richtigerweise muss also diese Kategorisierung lauten „*Pflichtfeld, soweit durch die Abfrage nach § 67d AktG bekannt*“.



Keine Pflicht zur Anreicherung der Daten!

## 2.3 Eingabe der Originaldaten

Den Emittenten muss es auch möglich sein, die Daten so einzugeben, wie sie diese erhalten. Technisch müssen also auch Umlaute oder Zahlen möglich sein. Alternativ muss klargestellt werden, dass bei einer nicht möglichen Eingabe der Originaldaten die Daten nicht geliefert werden müssen.



Die Eingabe der Originaldaten muss möglich sein oder das Unternehmen von seiner Weiterleitungspflicht explizit befreit werden.

Den Emittenten ist auch keine Bearbeitung der Originaldaten zumutbar. Ansonsten sehen sich die Emittenten ausuferenden Rechtsrisiken gegenüber. Aus diesem Grund ist eine diesbezügliche Klarstellung wichtig.

Als Beispiel kann hier die Angabe des Geburtsdatums genannt werden. Dieses ist als „Pflichtangabe, soweit bekannt“ ausgewiesen. Wird bei einem Aktionär nicht das Geburtsdatum, aber die CONCAT-Nummer geliefert, so können ganz erhebliche Rechtsunsicherheiten bestehen. Denn wenn die CONCAT-Nummer ordnungsgemäß nach Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission vergeben wurde, dann müsste diese an der x-ten Stelle das Geburtsdatum enthalten. Dem Emittenten könnte also unterstellt werden, dass er das Geburtsdatum kenne, obwohl das Geburtsdatum gerade nicht geliefert wurde. Dem Emittent kann aber nicht zugemutet werden, sich auf die ordnungsgemäße Einhaltung dieser Vorschrift zu verlassen. Es wurde auch an uns herangetragen, dass teilweise die gelieferten CONCAT-Nummern nicht der vorgegebenen Struktur entsprechen. Darüber hinaus wäre eine solche Bearbeitung der von den Intermediären stammenden Daten mit erheblichen Aufwänden verbunden.

Abgesehen hiervon gilt auch hier, dass der Wortlaut des § 45b Absatz 9 EStG nur eine reine Weiterleitungspflicht vorsieht.

## 3 Bestimmung der Abfrage nach § 67d AktG

Ein Bedarf an Rechtsklarheit gibt es auch bei der konkreten Bestimmung zur Auftragserteilung der Identifikationsabfrage nach § 67d AktG.

### 3.1 Klarstellung des Stichtages der Aktionärsidentifikation

Die Unternehmen müssen für Abfragen nach § 67d AktG unter anderem einen Stichtag festlegen, damit die Abfrage ordnungsgemäß von den Intermediären bearbeitet werden kann. Dem § 45b Absatz 9 EStG ist zu entnehmen, dass die Identität der Aktionäre zum Zeitpunkt des „Gewinnverteilungsbeschlusses“ zu erfolgen hat. Der Wortlaut ist nicht eindeutig, da das Aktiengesetz grundsätzlich eine gesetzliche Gewinnverteilung gemäß § 60 AktG vorsieht. Entsprechend dem Sinn und Zweck der Vorschrift läge es näher den Hauptversammlungsbeschluss über die Verwendung des Gewinns anzunehmen. Abgesehen hiervon käme wohl auch die Gewinnverteilung an sich in Betracht, wenn man möglichst viele Dividendenempfänger identifizieren möchte.

Schon für die Verwertung der Daten erscheint es sinnvoll, dass jeder Emittent von dem gleichen Stichtag ausgeht. Abgesehen hiervon darf der Emittent nicht mit dieser unnötigen Rechtsunsicherheit belastet werden.

### 3.2 Klarstellung des Zeitraums der Abfrage

Bei der Erteilung eines Identifikationsauftrags muss das Unternehmen auch den Zeitraum festlegen, innerhalb dessen die Identifikation durchgeführt wird. Diese Festlegung kann sich auch auf die Anzahl der Rückmeldungen auswirken. Auch hier sollte die Rechtsunsicherheit beseitigt werden. Die Handbücher sollten also zumindest die anzugebende Rückmeldefrist der Intermediäre im Sinne der Tabelle 1 Nr. 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 benennen.

## 4 Besonderheit Namensaktiengesellschaften

Nur börsennotierte Gesellschaften mit Namensaktien führen gemäß § 67 AktG ein Aktienregister. Da Inhaberaktiengesellschaften kein Aktionärsregister haben, ist die Verwendung des Begriffes Aktienregister für die aus den Aktionärsidentifikationsabfragen generierten Datensätze in den konsultierten Kommunikationshandbüchern irreführend und sollte vermieden werden.

Wir würden es aber ausdrücklich begrüßen, wenn es Namensaktiengesellschaften möglich wäre, die Aktionärsdaten aus dem Aktienregister zu verwenden. Dies würde die Datenqualität für das BZSt erhöhen und auf Seiten der Namensaktiengesellschaften zu einer erheblichen Kostenminderung führen.

Im Aktienregister sind die Aktionärsdaten bereits weitgehend vorhanden, ohne dass hierfür ein Aktionärsidentifikationsabfrage nach § 67d AktG erforderlich wäre. Über den Zentralverwahrer Clearstream Banking Frankfurt sind zunächst alle Aktionäre direkt und tagaktuell mit Informationen über ihre Identität in das Aktienregister eingetragen, die ihr Depotkonto bei einer in Deutschland tätigen Verwahrbank haben. Internationale Investoren sind ebenfalls bereits zu großen Teilen direkt in das Aktienregister eingetragen. Beispielsweise hat eine größere DAX-Gesellschaft auf diese Weise inzwischen jeweils rund 1.000.000 bis hin zu 1.400.000 Aktionäre im Eigenbesitz in ihrem jeweiligen Register. Die in das Aktienregister eingetragenen Daten unterliegen einem besonderen Prüfprozess über die einreichende Bank und anschließend über die Clearstream durch das System CASCADE RS sowie durch die Registerführung der Gesellschaft. Diese Daten sind deshalb qualitativ besser und aktueller als Daten aus einer Aktionärsidentifikationsabfrage nach § 67d AktG.

Wäre eine Datenlieferung aus dem Aktienregister möglich, so müssten Namensaktiengesellschaften nur noch diejenigen Aktionäre, die nicht in das Aktienregister eingetragen sind, also für Personen, die über einen Fremdbesitzer (sog. Legitimationsaktionär) in das Aktienregister eingetragen sind, eine Aktionärsidentifikationsabfrage nach § 67d AktG durchführen.

Sollte das BZSt der Meinung sein, dass dies nicht mit dem Wortlaut des § 45b Absatz 9 EStG zu vereinbaren ist, so würden wir uns freuen, wenn das BZSt eine entsprechende Gesetzesänderung unterstützt.

## 5 Einspeisung der Daten

Die Aktionärsidentifikationsabfrage nach § 67d AktG ist die Umsetzung der europäischen zweiten Aktionärsrechterichtlinie und wurde so gestaltet, dass der Emittent ohne Dienstleister seine Aktionäre identifizieren kann. Gerade kleinere Emittenten mit überschaubarem Aktionärskreis werden wegen der Kosten eine Abfrage ohne Dienstleister vornehmen.

Unklar ist, wie die Einspeisung der Daten in das ELMA-System ohne einen Dienstleister mit einer entsprechenden Softwarelösungen aussehen soll. Fraglich ist also, ob eine Schnittstelle eingerichtet wird, die beispielsweise einen Upload einer Datei erlaubt.



## Kontakt

---

Sven Erwin Hemeling  
Leiter Primärmarktrecht  
Telefon +49 69 92915-27  
hemeling@dai.de

Büro Frankfurt:  
Deutsches Aktieninstitut e.V.  
Senckenberganlage 28  
60325 Frankfurt am Main

EU-Verbindungsbüro:  
Deutsches Aktieninstitut e.V.  
Rue Marie de Bourgogne 58  
1000 Brüssel

Hauptstadtbüro:  
Deutsches Aktieninstitut e.V.  
Alte Potsdamer Straße 5, Haus Huth  
10785 Berlin

Lobbyregister Deutscher Bundestag: R000613  
EU-Transparenzregister: 38064081304-25  
www.dai.de

*Das Deutsche Aktieninstitut setzt sich für einen starken Kapitalmarkt ein, damit sich Unternehmen gut finanzieren und ihren Beitrag zum Wohlstand der Gesellschaft leisten können.*

*Unsere Mitgliedsunternehmen repräsentieren über 85 Prozent der Marktkapitalisierung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften. Wir vertreten sie im Dialog mit der Politik und bringen ihre Positionen über unser Hauptstadtbüro in Berlin und unser EU-Verbindungsbüro in Brüssel in die Gesetzgebungsprozesse ein.*

*Als Denkfabrik liefern wir Fakten für führende Köpfe und setzen kapitalmarktpolitische Impulse. Denn von einem starken Kapitalmarkt profitieren Unternehmen, Anleger und Gesellschaft.*